



SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

VIelfalt STEuern.

NEWSLETTER | SONDERAUSGABE

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit diesem Newsletter möchten wir Sie über den Beschluss der rückwirkenden Entlastung bei den Pensionsrückstellungen durch den geänderten HGB-Rechnungszins informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

SLP BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

Rückwirkende Entlastung bei den Pensionsrückstellungen durch geänderten HGB-Rechnungszins beschlossen

Nach dem Regierungsentwurf des Bundeskabinetts soll die Zeitdauer zur Bestimmung des HGB-Rechnungszinssatzes für Pensionsrückstellungen von 7 auf 10 Jahre verlängert werden. Durch die Verlängerung des Ermittlungszeitraums ergibt sich eine zusätzliche zeitverzögernde Wirkung des Niedrigzinsumfeldes auf die Bewertung der Pensionsrückstellungen. Der dabei entstehende entlastende Bewertungseffekt darf aber nicht ausgeschüttet werden. Die neuen Regeln gelten grundsätzlich für Bilanzstichtage nach dem 31. Dezember 2015, eine freiwillige Anwendung zum 31. Dezember 2015 wird aber zugelassen

Nach den ersten Hochrechnungen führt die Verlängerung des Zeitraums auf zehn Jahre dazu, dass sich der HGB-Rechnungszins zum 31. Dezember 2015 von bisher 3,89 % (7 Jahre) auf 4,31 % (10 Jahre) erhöhen wird. Auch für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ergäbe sich - bei gleichbleibendem Zinsniveau - eine weitere zeitverzögernde Wirkung, da sich der Rechnungszins lediglich auf 4,10 % (10 Jahre) und nicht auf 3,37 % (7 Jahre) reduzieren würde.

Zum Schutz der Gläubiger darf der sich aus der Verwendung des dann zwingend zu beachtenden 10-jährigen Zinsermittlungszeitraums ergebende Bewertungsunterschied nicht ausgeschüttet werden. Der Unterschiedsbetrag (Bewertungsunterschied) ist jährlich zu ermitteln und im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags, abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag entsprechen.

Dies hat zur Folge, dass dauerhaft zwei Pensionsgutachten für handelsrechtliche Zwecke erstellt werden müssen, damit der für Ausschüttungen gesperrte Unterschiedsbetrag bekannt ist.

Aktuell ist damit zu rechnen, dass die Veröffentlichung des Gesetzes frühestens Anfang März 2016 erfolgen wird, nachdem die notwendige Sitzung des Bundesrates erst für den 26. Februar 2016 geplant ist. Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Gesetzesinitiative zur vorzeitigen Anwendung für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 vielfach zu spät kommt, da die Jahresabschlüsse zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung bereits aufgestellt bzw. geprüft sind.



SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

SLP BANSBACH GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Planckstraße 98
70184 Stuttgart

Telefon 0711 47655-0
Telefax 0711 47655-32

Internet www.slp-gmbh.de
E-Mail info@slp-gmbh.de

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln oder Interesse an den genannten Quellen helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unsere Gesellschaft. Bei Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen wenden Sie sich bitte an Herrn WP StB Jochen Storz, Telefon 0711 47655-17 oder j.storz@slp-gmbh.de.

Bei Fragen zum Versand wenden Sie sich bitte an unser Sekretariat, Tel. 0711 47655-27.

Hinweise

Unsere Mitteilungen sollen Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, betriebswirtschaftliche oder allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.